

---

# SATZUNG DES VEREINS

## "FREUNDESKREIS KLOSTER ENSDORF E.V."

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Kloster Ensdorf e.V."  
Er ist in das Vereinsregister ... eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ensdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein fördert die Verbindung aller, die dem Kloster verbunden sind und seine Arbeit unterstützen wollen, untereinander und zum Kloster.
2. Er unterstützt die Bildungs- und Seelsorgearbeit der Salesianer Don Boscos in Ensdorf und den Erhalt des Klosters praktisch, finanziell und ideell.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht politisch.
2. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die nach Auftragsvergabe durch den Vorstand eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufübliche Vergütung erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Antrag an den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als befürwortet, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung ein ablehnender schriftlicher Bescheid des Vereins dem Antragsteller vorliegt. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.  
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

## § 5 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Beitragsfrei sind Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden und Ordensangehörige.

## § 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- bis zu drei Besitzern

als gewählte Mitglieder

- dem Direktor des Klosters Ensdorf
- dem Leiter des Bildungshauses oder einem vom Direktor zu ernennenden verantwortlichen Mitarbeiter des Bildungshauses

als geborene Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die beiden Vorsitzenden sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind insbesondere:

- Erstellung eines Haushaltsplans und die Überwachung seiner Durchführung
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Entscheidung über Projektanträge des Klosters Ensdorf
- Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung der Vereinszwecke dienen

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter laden die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Telefax oder E-Mail stehen der Schriftform gleich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ergänzen oder in der Reihenfolge abändern, dies gilt jedoch nicht für Änderungen in der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 9 SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden.

## § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die eigens dazu einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls des bisherigen Zweckes und des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an das Kloster Ensdorf mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Ensdorf, den 27.10.2012